

RS OGH 1971/3/4 12Os247/70, 13Os18/72, 9Os179/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1971

Norm

ABGB §367 E

StG §197 Ca

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Abwendung eines an sich infolge listiger Irreführung drohenden Schadens durch den Getäuschten - etwa infolge Erhebung einer zivilrechtlich offenstehenden Einrede - schließt die Annahme eines Handelns in Schädigungsabsicht des Täuschenden nicht aus (hier gutgläubiger Erwerb einer durch ein Pfandrecht belasteten Sache durch den Getäuschten, dem der Veräußerer die Pfandrechtsbelastung in Täuschungsabsicht verschwiegen).

Entscheidungstexte

- 12 Os 247/70
Entscheidungstext OGH 04.03.1971 12 Os 247/70
RZ 1971,102 = EvBl 1971/349 S 666
- 13 Os 18/72
Entscheidungstext OGH 10.02.1972 13 Os 18/72
Beisatz: Hier: Eigenmächtiges Zurückbehalten von Kleidungsstücken des zahlungsunfähigen Gastes. (T1)
- 9 Os 179/71
Entscheidungstext OGH 14.03.1972 9 Os 179/71
nur: Die Möglichkeit der Abwendung eines an sich infolge listiger Irreführung drohenden Schadens durch den Getäuschten - etwa infolge Erhebung einer zivilrechtlich offenstehenden Einrede - schließt die Annahme eines Handelns in Schädigungsabsicht des Täuschenden nicht aus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0010913

Dokumentnummer

JJR_19710304_OGH0002_0120OS00247_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at